

# HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

**Herr Volk**

Haus 5, Etage 4, Zimmer 5-443

Tel.: 06172 88 68 50  
Fax: 06172 999-9806  
corona@hochtaunuskreis.de

Az.:

30. April 2021

## **Information zur häuslichen Quarantäne**

Sehr geehrte Eltern, Kinder, Erzieher/ innen, Schüler/innen und Lehrer/innen,

in der Schule/Kita Ihres Kindes ist eine Infektion mit Covid-19 aufgetreten.

Als Kontaktperson der Kategorie 1 (nach Definition des RKI) wird für Ihr Kind ab sofort eine häusliche Quarantäne gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) angeordnet. Das Enddatum der Quarantäne wird telefonisch innerhalb der nächsten Tage mitgeteilt.

**Folgende Maßnahmen müssen von nun an befolgt werden, um weitere Infektionsketten zu unterbrechen:**

- ❖ **Das Kind sollte auch im häuslichen Umfeld nach Möglichkeit isoliert werden (getrennt Essen und Schlafen)**
- ❖ Das Kind darf das Haus **nicht** verlassen!
- ❖ Sobald das Kind **Symptome** einer Covid 19 Infektion (z.B. Fieber, Husten, Halsschmerzen, Geschmacksverlust) entwickelt, bitten wir Sie **umgehend** Kontakt mit uns per E-Mail unter der Emailadresse [Corona@hochtaunuskreis.de](mailto:Corona@hochtaunuskreis.de) aufzunehmen.
- ❖ Arzttermine und Labortests auf eine Covid-19 Infektionen **dürfen** unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln **wahrgenommen** werden.

**Hinweis:** Auch ein negativer Corona- Test innerhalb des Quarantänezeitraumes wird die Quarantäne **NICHT aufheben oder verkürzen**.

**Kinder unter 12 Jahren müssen durch eine Betreuungsperson zu Hause betreut werden.**

Sofern erforderlich, gilt als Nachweis beim Arbeitgeber für die Eltern dieser Informationsbrief. Sollten Sie eine zusätzliche Quarantänebescheinigung benötigen, so können Sie diese auf unserer Homepage unter <https://www.hochtaunuskreis.de/Homepage-darksite-20372-p-1.html> beantragen.

Bei Rückfragen seitens der Arbeitgeber kann dieser sich per E- Mail an uns wenden.

Geschwisterkinder und andere im Haushalt lebende Personen unter 12 Jahren dürfen für die Dauer der Quarantäne weiterhin am Schulunterricht teilnehmen. Der Besuch von Kindertagesstätten, Betreuungseinrichtungen oder die Inanspruchnahme von Tagesmüttern ist untersagt.

Zur Beendigung der Quarantäne ist es verpflichtend notwendig, die unter Quarantäne stehende Person am letzten Tag der ausgesprochenen Quarantäne zu testen. Dies kann mit einem kostenlosen Schnelltest an den Testzentren geschehen oder mit einem PCR-Test, dessen Kosten vom Gesundheitsamt nicht getragen werden. Ein Selbsttest wird nicht anerkannt.

Das erhaltene Zertifikat, bei einem negativen Testergebnis, muss am ersten Tag in der Einrichtung oder Schule vorgezeigt werden. Sollte es zu einem positiven Testergebnis kommen, sind Sie verpflichtet die getestete Person einem PCR-Test zu unterziehen.

Wir werden Sie in den nächsten Tagen telefonisch kontaktieren.

Wir bitten Sie von telefonischen Rückfragen Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jonas Volk  
Corona-Support-Team